

53. Darf ein Knappschaftsverein, der einem Knappschaftsinvaliden bei dessen Lebenszeit auf Grund der Satzungen der Knappschaft ein Erziehungsgeld für die Kinder zu gewähren hat, die dem Invaliden nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 bewilligte Rente auf dieses Erziehungsgeld anrechnen?

Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 69) §§ 6—8.
Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 585)
§§ 21. 25—27.

Gesetz vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 335) § 25.

V. Civilsenat. Ur. v. 1. März 1902 i. S. Allgem. Knappschaftsverein zu Bochum (Bekl.) w. L. (Kl.). Rep. V. 410/01.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Am 10. Mai 1899 hat auf der Beche Präsident der Kläger im Bergwerksbetriebe einen Unfall erlitten, der ihn erwerbsunfähig machte. Die Knappschaft hat ihn darauf am 20. September 1899 rückwirkend vom 10. August 1899 ab zum Knappschaftsinvaliden erklärt und sein Invalidengeld auf 15,96 *M* monatlich festgesetzt, ihm auch für seine fünf Kinder ein monatliches Kindergeld von je 3,20 *M* zugesprochen. Auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist ihm sodann eine Unfallrente von 72,50 *M* monatlich bewilligt worden. Sowohl die Berginvalidenrente wie das Kindergeld hat der Beklagte unter Berufung auf den § 23 des Knappschaftsstatutes vom 24. Februar 1899, nach dem die von den Berufsgenossenschaften zu zahlenden

Entschädigungen auf alle Vereinsleistungen in Gemäßheit des § 8 des Unfallversicherungsgesetzes aufzurechnen sind, auf die den Betrag beider übersteigende Unfallrente angerechnet. Der Kläger, welcher die Zulässigkeit der Anrechnung des von dem Beklagten zu leistenden Kindergeldes auf die Unfallrente der Berufsgenossenschaft bestrittet, hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, das satzungsgemäße Kindergeld an ihn bar zur Auszahlung zu bringen. Während das Erstinstanzgericht, der Auffassung des Beklagten beitretend, die Klage abgewiesen hat, ist von dem Berufungsgerichte unter Verneinung der Anrechnungsfähigkeit des Kindergeldes nach dem Klageantrage erkannt worden.

Die an sich zulässige Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Streitig ist unter den Parteien nur die Frage, ob der Beklagte die nach dem Knappschaftsstatute geschuldeten Kindergelder auf die von der Berufsgenossenschaft zu zahlende Unfallrente anzurechnen befugt ist. Diese Frage ist, mit dem Berufungsrichter, zu verneinen. Wegen des Wechsels der Gesetzgebung sind die Gründe der Verneinung für die Zeit nach und vor dem 1. Januar 1902, vor dem das Berufungsurteil ergangen ist, verschieden.

Nach den Unfallversicherungsgesetzen wird die Verpflichtung der eingeschriebenen Hilfskassen sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Unfällen betroffenen Arbeitern sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch einen gleichzeitig gegen eine Berufsgenossenschaft begründeten gleichartigen Unterstützungsanspruch nicht berührt. Zur Vermeidung mehrfacher Entschädigungszahlungen für denselben Unfall tritt jedoch die Unterstützung durch die Kassen, Gemeinden und Armenverbände nur vorläufig ein, während endgültig die Unfallentschädigung von der Berufsgenossenschaft getragen wird.

Vgl. Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 25 S. 123 fig.

Die Kassen haben demgemäß den Verletzten die ihnen obliegenden Leistungen zu gewähren; es steht ihnen aber ein Anspruch auf Erstattung der verauslagten Unterstützungen aus den Unfallrenten zu.

Um diese Erstattung zu sichern, hatte § 8 des Unfallversicherungsgesetzes im Abf. 1 Satz 2 bestimmt:

Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Da durch diese Vorschrift die Verwirklichung des Erstattungsanspruches nicht in allen Fällen erreicht, und da auch die völlige Entziehung der auf Beitragszahlungen der Verletzten beruhenden Kassenleistungen infolge deren Anrechnung auf die Unfallrente als eine Unbilligkeit gegen den Entschädigungsberechtigten empfunden wurde, so hat das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 in seinen §§ 25—27, welche für die diesem Gesetze unterworfenen Betriebe nach § 25 Abf. 2 des sogenannten Mantelgesetzes vom 30. Juni 1900 am 1. Januar 1902 an die Stelle des § 8 des Unfallversicherungsgesetzes getreten sind, den Anspruch der Kassen, Gemeinden und Armenverbände auf den Ersatz ihrer Aufwendungen anderweitig geregelt. Es heißt in § 25 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in Bezug auf diese Frage:

Abf. 2: Wenn auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen den Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht oder noch zusteht, so ist hierfür den die Unterstützung gewährenden Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden durch Überweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten.

Abf. 4: Ist die von Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden geleistete Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte in Anspruch genommen werden.

Abf. 5: Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz . . . die fortlaufende Überweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden.

Danach ist vom 1. Januar 1902 ab für alle von den Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden geleisteten Unterstützungen, gleichgültig ob die Verpflichtung zu denselben vor oder nach diesem Tage

begründet wurde, an die Stelle des bisherigen Überganges des Entschädigungsanspruches des Verletzten gegen die Berufsgenossenschaft ein Anspruch der Kassen, Gemeinden oder Armenverbände auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch Überweisung von Rentenbeträgen getreten. Diese Überweisung kann jedoch nicht in der vollen Höhe des Entschädigungsanspruches, sondern nur bis zur halben Höhe der Unfallrente erfolgen, sodaß wegen desselben Unfalles die Entschädigung wenigstens teilweise mehrfach zu gewähren sein wird. Dadurch nun, daß an die Stelle des Überganges des Entschädigungsanspruches die Überweisung von Rentenbeträgen gesetzt worden ist, ist dem Entschädigungsberechtigten gegenüber die bisherige Befugnis der Kassen weggefallen, sich ihrer Verpflichtung zur vollen Gewährung der ihnen obliegenden Unterstützungen durch deren ganze oder teilweise Anrechnung auf die nach den Unfallversicherungsgesetzen von den Berufsgenossenschaften zu gewährenden Renten zu entziehen. Die Kassen haben von nun ab den Berechtigten die diesen ihnen gegenüber zustehenden Ansprüche unverkürzt zu erfüllen, sodaß ein Streit über die Anrechnung von Kassenleistungen auf die Unfallrente wegen der nach dem 1. Januar 1902 fällig gewordenen Leistungen zwischen dem Entschädigungsberechtigten und den Kassen nicht mehr möglich ist. Die Frage, welcher Ersatz den Kassen für die von ihnen geleisteten Unterstützungen zu gewähren ist, kann allerdings zwischen der Kasse und der Berufsgenossenschaft streitig werden. Streitigkeiten zwischen diesen über den Anspruch auf Überweisung von Rentenbeträgen werden aber nach § 26 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes nicht von den ordentlichen Gerichten, sondern im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Wegen der vom 1. Januar 1902 ab angeordneten Unzulässigkeit der Anrechnung von Kassenleistungen auf die Unfallrente war die Revision bezüglich des die Zeit nach dem 1. Januar 1902 betreffenden Anspruches des Klägers zurückzuweisen.

Wegen des die Zeit vor dem 1. Januar 1902 betreffenden Klageanspruches war die Revision aus dem Grunde zurückzuweisen, weil, wie der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum festgestellt hat, nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes dem Kläger ein Anspruch auf Gewährung von Kindergeld nicht zusteht.

Eine Unterstützung, welche einem Invaliden schon bei dessen Lebzeiten als Erziehungsbeihilfe für seine Kinder unter 14 Jahren

satzungsgemäß zu gewähren ist, kann nicht an sich als gleichartig mit den Entschädigungen angesehen werden, welche auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes geleistet werden. In dieser Beziehung ist auf die Begründung des in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 38 S. 124 flg. mitgeteilten Urtheiles des erkennenden Senates zu verweisen. Wenn gegen sie von der Revision ausgeführt wird, eine vollständige Identität der anzurechnenden Gelder mit der Unfallrente werde im § 8 des Unfallversicherungsgesetzes nicht vorausgesetzt, wie sich daraus ergebe, daß derselbe im Satz 1 des Abs. 1 die Unterstützungen erwähne, welche den Angehörigen der Invaliden zu gewähren sind, und diese Unterstützungen anrechnungsfähig mache, während an Angehörige nach § 5 des Unfallversicherungsgesetzes keine Rente gezahlt werde, so ist diese Ausföhrung nicht schlüssig. Der Erwähnung der Angehörigen eines Verunglückten bedurfte es deshalb, weil im Falle der Verpflegung dieses in einem Krankenhause seiner Witwe, seinen Kindern und seinen Ascendenten ein Anspruch auf Rente insofern eingeräumt ist, als sie dieselbe im Falle seines Todes würden beanspruchen können (§ 7 a. a. D.). Aus dieser Erwähnung kann daher nicht gefolgert werden, daß unter den nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes den Entschädigungsberechtigten zustehenden Ansprüchen andere als solche auf Unfallrenten zu verstehen sind. Es ist deshalb an der Auslegung des § 8 a. a. D. festzuhalten, daß die für die Kinder zu zahlenden Erziehungsgelder von der Anrechnung auf die Unfallrente ausgeschlossen sind, wenn nicht das Kindergeld als ein Entschädigungsanspruch anzusehen ist, der dem Verletzten persönlich zusteht, und der ihm als Ersatz für seine durch den Unfall verlorene Erwerbsfähigkeit gewährt wird. Ersteres läßt für das streitige Kindergeld der Berufungsrichter nach dem Statute vom 24. Februar 1899 dahingestellt; letzteres hat er verneint.

In dem neuen Statute ist die Invalidenrente und das Kindergeld nicht mehr, wie in dem früheren Statute, auf dem die Entscheidung in Bd. 38 beruht, in getrennten, sondern in einem Paragraphen behandelt, der lautet: „Ständige Mitglieder erhalten . . . Verginvalidenunterstützung. Dieselbe besteht aus a) Verginvalidenrente, b) Kindergeld zur Erziehung der leiblichen und ehelichen, noch nicht 14 Jahre alten Kinder, c) freier Kur und Arznei.“ Diese Fassung ist nach der Begründung zu dem neuen Statute gewählt, um klarzustellen,

daß das Kindergeld keinen selbständigen Anspruch der Kinder darstellt, sondern als Erziehungsbeitrag zu deren Erziehung gewährt wird, eine besondere Gewährung von Kindergeld an Unfallrentner also wegfällt. Den Anlaß zu ihr hat die auf Grund des früheren Statutes ergangene Rechtsprechung gegeben. Dessenungeachtet nimmt, entgegen der Ausführung der Revision, daß nach dem neuen Statute die Sache anders als nach dem alten liegt, das Berufungsgericht an, daß durch die Statutenänderung die Gleichstellung des Kindergeldes mit der Invalidentrente nicht erreicht worden sei. Es hat erwoogen:

Da das Unfallversicherungsgesetz zu einem Ansprüche auf Zahlung von Kindergeld bei Lebzeiten des Versicherten überhaupt nicht berechtigt, das Knappschaftsstatut aber das Kindergeld neben der Invalidentrente, und zwar „zur Erziehung der Kinder“, also mit einer besonderen Modalität gewährt, welche weder mit dem Rechte auf die Unfallrente noch mit dem Ansprüche auf die Berginvalidentrente verbunden ist, so besteht zwischen beiden Bezügen nicht die Identität, welche die Voraussetzung der Anrechnung des § 8 ist. Gleich sind beiden Leistungen nur der in der Invalidität liegende Ursprung, nicht aber ihre Voraussetzungen und ihr Zweck.

Aus diesem und dem weiteren Grunde, daß in dem Statute Kindergeld und Berginvalidentrente, wenn sie auch unter den gemeinsamen Begriff der „Berginvalidentenunterstützung“ gestellt sind, dennoch äußerlich getrennt nebeneinander bestehen, hat das Berufungsgericht die Ansicht, daß Kindergeld und Invalidentrente eine einheitliche Rente bildeten, und damit die Zulassung der Anrechnungsfähigkeit des Kindergeldes auf die Unfallrente verworfen. Seine Ausführungen bewegen sich insoweit auf dem Boden des Knappschaftsstatutes und lassen Verletzungen revisibler Gesetze nicht erkennen, mag man das Statut als ein Gesetz im Sinne des § 12 Einf.-Ges. zur E.P.O. oder als einen Vertrag ansehen, dem sich die Beitretenden unterworfen haben.

Wenn das Berufungsgericht den Beklagten zur Zahlung des Kindergeldes unter Anrechnung auf die dem Kläger zustehende Unfallrente verurteilt hat, so ist diese Urteilsfassung auch für die Zeit nach dem 1. Januar 1902 unbedenklich, weil sie nur das Verhältnis unter den Parteien regelt, ohne die Frage zu entscheiden, ob und inwieweit dem Beklagten ein Anspruch auf Ersatz seiner Unterstützungen gegen die Berufsgenossenschaft zusteht.“